

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 15. Oktober 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.592/2 des Staatsrates vom 16. Dezember 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und der Ministerin der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel II.1 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2005 und den Königlichen Erlass vom 3. April 2013, wird durch eine Nummer 29 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"29. "schwerer Gewalttat": Gewalttat, die schwere körperliche und/oder psychische Folgen mit sich bringt."

Art. 2 - In Artikel VI.II.85 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2010, wird eine Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2. einen entsprechenden Antrag stellt, weil es entweder in der Ausübung seines Amtes oder aufgrund seiner Eigenschaft als Mitglied des Polizeipersonals Opfer einer schweren Gewalttat gewesen ist,".

Art. 3 - Artikel VI.II.86 RSPol wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 erfolgt die in Artikel VI.II.85 Nr. 2 erwähnte Neuzuweisung auf Beschluss des Ministers, wenn das Personalmitglied eine Neuzuweisung in einem anderen Korps als dem Korps, dem es zum Zeitpunkt der Neuzuweisungsentscheidung angehört, erhält."

Art. 4 - Artikel VI.II.88 RSPol, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juni 2005 und den Königlichen Erlass vom 12. Januar 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 1 kann die Neuzuweisung eines in Artikel VI.II.85 Nr. 2 erwähnten Personalmitglieds in einem anderen Korps als dem Korps, dem es zum Zeitpunkt der Neuzuweisungsentscheidung angehört, erfolgen. Eine solche Neuzuweisung ist nur mit dem Einverständnis der betreffenden Korps möglich. Dieses Einverständnis wird, was die föderale Polizei anbelangt, vom Generalkommissar beziehungsweise, was die lokale Polizei anbelangt, vom Korpschef gegeben."

Art. 5 - Der Artikel X.III.36 RSPol wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unter Kosten des Verwaltungsverfahrens sind insbesondere die Kosten aller eingeschriebenen Sendungen, die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abfassung und Abgabe medizinischer Berichte und mit dem Ausdruck der Formulare für Unfallmeldungen sowie die Honorare des Arztes, der dem Opfer beim Erscheinen vor dem gerichtsmedizinischen Amt beisteht, zu verstehen.

Wenn das Personalmitglied vor Erscheinen vor dem gerichtsmedizinischen Amt dem in Artikel X.III.7 erwähnten Dienst mitteilt, dass es auf einen Arzt zurückgreifen wird, der ihm während des Verfahrens beim gerichtsmedizinischen Amt beistehen wird, werden die Honorare dem betreffenden Arzt direkt durch die Behörde, von der der in Artikel X.III.7 erwähnte Dienst abhängt, gezahlt. Zu diesem Zweck übermittelt das Personalmitglied oder der Arzt der betreffenden Behörde die Honoraraufstellung."

Art. 6 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin
und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00460]

26 FEBRUARI 2014. — Koninklijk besluit tot indeling van de zones in categorieën bedoeld in artikel 14/1 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 26 februari 2014 tot indeling van de zones in categorieën bedoeld in artikel 14/1 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00460]

26 FEVRIER 2014. — Arrêté royal fixant la répartition des zones en catégories visées à l'article 14/1 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 26 février 2014 fixant la répartition des zones en catégories visées à l'article 14/1 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile (*Moniteur belge* du 2 avril 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00460]

**26. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Einteilung der Zonen
in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2014 zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**26. FEBRUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Einteilung der Zonen
in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 14/1 und 224 Absatz 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. September 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.778/2 des Staatsrates vom 8. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz vom 15. Mai 2007: das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit,
2. Zone: die in Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnte Zone.

Art. 2 - Die Zonen werden in vier Kategorien eingeteilt.

Art. 3 - Für jeden der in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Parameter werden den Zonen Punkte gemäß der Tabelle in Anlage 1 zugeteilt.

Art. 4 - Die Punkte, die den Zonen nach den drei Parametern zugeteilt werden, werden addiert. Auf der Grundlage dieser Punktzahl wird die Zone gemäß folgender Tabelle in eine der vier Kategorien eingeteilt:

Punktzahl	Kategorie
von 0 bis 9	Kategorie 1
von 10 bis 20	Kategorie 2
von 21 bis 35	Kategorie 3
mehr als 35	Kategorie 4

Art. 5 - Die am 1. Januar jeden Jahres geltenden Zahlen sind der Bezugspunkt für die Erfassung der Parameter und die Berechnung der Punktzahl.

Die Einteilung der Zonen in Kategorien wird in Anlage 2 festgelegt.

Art. 6 - Folgende Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Königlichen Erlass, in dem festgestellt wird, dass die in Artikel 220 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Bedingungen erfüllt sind, in Kraft:

1. Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007,
2. vorliegender Erlass.

Der für Inneres zuständige Minister lässt in Anwendung von Absatz 1 im *Belgischen Staatsblatt* die Bekanntmachung veröffentlichen, in der das Datum, an dem Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und der vorliegende Erlass in Kraft treten, vermerkt ist.

Art. 7 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Februar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Anlage 1 - Tabelle für die Zuteilung der Punkte pro Parameter

Bevölkerungszahl	Anzahl Wachen	Anzahl Mitglieder der Einsatzpersonals*	Punkte
Weniger als 100 000			1
von 100 000 bis 149 999	Weniger als 3	Weniger als 80	2
von 150 000 bis 199 999	von 3 bis 5	von 80 bis 100	3
von 200 000 bis 249 999	von 6 bis 9	von 101 bis 120	5
von 250 000 bis 329 999	von 10 bis 18	von 121 bis 160	7
von 330 000 bis 429 999	von 19 bis 39	von 161 bis 200	10
von 430 000 bis 529 999	mehr als 39	von 201 bis 250	14
von 530 000 bis 629 999		von 251 bis 300	18
von 630 000 bis 799 999		von 301 bis 400	22
von 800 000 bis 1 100 000		von 401 bis 550	26
mehr als 1 100 000		mehr als 550	30

* Für die Berechnung der Anzahl Mitglieder des Einsatzpersonals entspricht jedes Berufsmitglied einem Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und jeder Freiwillige einem Sechstel VZÄ.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 26. Februar 2014 zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Anlage 2 Einteilung der Zonen in Kategorien

Provinz	Zone	Kategorie
Wallonisch-Brabant	Hilfeleistungszone Wallonisch-Brabant	3
Hennegau	Hilfeleistungszone Hennegau-West	3
	Hilfeleistungszone Hennegau-Ost	4
	Hilfeleistungszone Hennegau-Zentrum	4
Lüttich	Hilfeleistungszone 1	1
	Hilfeleistungszone 2	4
	Hilfeleistungszone 3	1
	Hilfeleistungszone 4	2
	Hilfeleistungszone 5	1
	Hilfeleistungszone 6	1
Luxemburg	Hilfeleistungszone Luxemburg	3
Namur	Hilfeleistungszone NAGE	2
	Hilfeleistungszone Süd	2
	Hilfeleistungszone Nordwest	1
Antwerpen	Hilfeleistungszone 1	4
	Hilfeleistungszone 2	3
	Hilfeleistungszone 3	3
	Hilfeleistungszone 4	2
	Hilfeleistungszone 5	2
Limburg	Hilfeleistungszone Nord	1
	Hilfeleistungszone Ost	2
	Hilfeleistungszone Südwest	2
Ostflandern	Hilfeleistungszone Zentrum	4
	Hilfeleistungszone Meetjesland	1
	Hilfeleistungszone Ost	2
	Hilfeleistungszone Vlaamse Ardennen	2